



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Schermbecker Energiegenossenschaft eG für Geno-eMobil

Stand: 29.03 2021

§ 1 Gegenstand

Die Schermbecker Energiegenossenschaft eG (nachfolgend Energiegenossenschaft) betreibt ein CarSharing-System für Elektrofahrzeuge („Geno-eMobil“) und vermietet diese Fahrzeuge registrierten Nutzer*innen (nachfolgend „Kund*innen“) bei bestehender Verfügbarkeit zur Kurzzeitmiete. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Energiegenossenschaft und den Kund*innen. Es gelten die zum Zeitpunkt des Beginns der Kurzzeitmiete jeweils aktuellen Nutzungstarife und Preislisten der Energiegenossenschaft.

§ 2 Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung der Leistungen der Energiegenossenschaft berechtigt sind ausschließlich Kund*innen, die mit der Energiegenossenschaft einen wirksamen Nutzungsvertrag geschlossen und sich im Buchungsportal registriert haben. Bei der Einrichtung eines Nutzerkontos müssen die Kund*innen eine Bezahlmethode (z.B. Kreditkarte, SEPA-Lastschriftinzug) ausgewählt und die entsprechenden Daten hinterlegt bzw. eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Alternativ oder zusätzlich können Kund*innen von anderen Kund*innen zur Nutzung des Carsharings eingeladen werden, so dass die Einladenden die Carsharing-Gebühren übernehmen, sofern der Vertrag diese Option vorsieht (z.B. Haushaltstarife oder Firmenkundentarife).

Die im Nutzerkonto angegebene Konto- bzw. Kreditkarteninhaber*in muss mit der Kundin / dem Kunden übereinstimmen. Die Kund*innen sind verpflichtet, der Energiegenossenschaft Änderungen bezüglich der von ihnen hinterlegten Daten umgehend mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Privat-Anschrift, E-Mail-Adresse, persönliche Mobilfunknummer, Führerscheindaten und Bankverbindung. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein (z.B. Zustellung von E- Mails nicht möglich), so behält sich die Energiegenossenschaft vor, das Konto der Kundin / des Kunden vorläufig zu sperren und Zusatzkosten gemäß nachgewiesenem Aufwand geltend zu machen.

Nutzungsberechtigt sind Kund*innen mit entsprechender Buchung. Zusätzlich und mit Zustimmung und Anwesenheit der Kundin / des Kunden im Fahrzeug dürfen auch Dritte das Fahrzeug führen. Die Kundinnen haben dann eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer für dieses Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis ist. Die Kund*innen tragen die Verantwortung dafür, dass die von ihnen benannten Dritten alle die Kund*innen betreffenden Regelungen nach diesen AGB erfüllen. Ferner tragen die Kund*innen die Verantwortung dafür, dass gegenüber der normalen Teilnahme im Straßenverkehr eventuell zusätzlich notwendige fahrzeugbezogene und/oder personenbezogene Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (z.B. für Fahrten auf Betriebsgeländen o.ä.) vorliegen und nachgewiesen werden können. Die Kund*innen müssen jederzeit den Nachweis darüber führen können, wer das Fahrzeug im Zeitraum der Buchung geführt hat (z.B. im Falle von Verstößen gegen Straßenverkehrsgesetze).

Die Nutzung der Fahrzeuge der Energiegenossenschaft ist nur innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland gestattet, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine Ausnahme vereinbart wurde.



§ 3 Kontrolle der Fahrerlaubnis; Fahrberechtigung

Um ein Fahrzeug der Energiegenossenschaft anmieten und nutzen zu können, ist der Nachweis der amtlichen EU-Fahrerlaubnis der Kund*innen erforderlich. Der Führerschein-Nachweis muss durch Vorlage bei der **Geno-eMobil** -Servicestelle oder einer Person erfolgen, die von der Energiegenossenschaft zur Prüfung berechtigt wurde. Der regelmäßige, mindestens jährliche Nachweis ist Voraussetzung, um als Kund*in aktiviert zu bleiben. Auf Verlangen der Energiegenossenschaft ist durch die Kund*innen der Führerschein im Original vorzulegen. Die Fahrberechtigung erlischt im Falle des Entzuges, der übergewöhnlichen Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Die Kund*innen sind verpflichtet, die Energiegenossenschaft vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis - auch in Bezug auf benannte Berechtigte - unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Kund*innen müssen zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und dürfen keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Bezüglich Alkohol gilt die Grenze von 0,0 Promille.

§ 4 Zugangsdaten, Zugang zu den Fahrzeugen

Zur Nutzung des Angebots der Energiegenossenschaft müssen die Kund*innen über ein Bluetooth-fähiges Smartphone verfügen, auf welches sie die App der Geno-eMobil, die für Android und iOS vorliegt, installiert haben müssen. Jede*r Kund*in erhält mit der Registrierung in der App Zugang zur Buchungsplattform.

Mit dem Smartphone ist es den Kund*innen möglich, dass von ihnen gebuchte Fahrzeug aus der App heraus (über die Bluetooth-Funktion) zu öffnen und die Nutzung zu beginnen, sowie nach der Nutzung auch zu beenden und das Fahrzeug wieder zu verschließen. Die Kund*innen sind selbst dafür verantwortlich, dass ihr Smartphone bis zur Beendigung der Nutzung einsatzbereit bleibt.

Eine Weitergabe des Smartphones und/oder der Zugangsdaten an nichtberechtigte Dritte ist ausdrücklich untersagt. Die Kund*innen verpflichten sich, ihre Zugangsdaten geheim zu halten. Der Verlust des Smartphones und/oder der Zugangsdaten ist unverzüglich der Energiegenossenschaft anzuzeigen. Im Falle der schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht haften die Kund*innen für alle hierdurch entstandenen Schäden, insbesondere wenn hierdurch ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Verfügen die Kund*innen über mehrere Smartphones für ihr Nutzerkonto, so findet diese Regelung sinngemäß Anwendung.

§ 5 Buchungspflicht

Auf Grundlage des Nutzungsvertrages sind die Kund*innen dazu berechtigt, Buchungen zur Kurzzeitmiete von Fahrzeugen der Energiegenossenschaft abzuschließen (nachfolgend „Buchungen“). Die Kund*innen verpflichten sich, vor jeder Fahrzeugnutzung das entsprechend gewünschte Fahrzeug unter Angabe von Datum und Uhrzeit des Fahrtbeginns sowie Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Beendigung der Fahrt ausschließlich über das Buchungsportal der Geno-eMobil zu buchen. Buchungen erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung der Kund*innen.

§ 6 Reservierung, Stornierung

Eventuell vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Die Kund*innen haben kein Anrecht

2/7



auf ein bestimmtes Fahrzeug. Ebenso kann bei Störungen im Betriebsablauf ein Fahrzeug eines anderen Typs oder einer anderen Kategorie bereitgestellt werden.

§ 7 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Die Kund*innen sind verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel/Schäden zu kontrollieren. Festgestellte Mängel/Schäden müssen von den Kund*innen unverzüglich der Energiegenossenschaft mitgeteilt werden. Gleiches gilt für festgestellte grobe Verunreinigungen des Fahrzeugs, zu denen auch das Rauchen im Fahrzeug gehört. Reparatur- und Abschleppaufträge dürfen die Kund*innen nur nach vorheriger Zustimmung der Energiegenossenschaft erteilen. Fundsachen sind der Energiegenossenschaft zu melden und auszuhändigen.

§ 8 Benutzung der Fahrzeuge

Die Kund*innen haben die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen. Das Fahrzeug ist sauber zurückzugeben und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern.

Rauchen in den Fahrzeugen sowie der Transport von Tieren ohne dafür geeignete Transportbehälter sind ausdrücklich untersagt. Bei einer über die gewöhnliche Nutzung hinausgehenden Verschmutzung des Fahrzeugs durch die Kund*innen werden Reinigungskosten in Höhe des der Energiegenossenschaft tatsächlich entstandenen Aufwandes oder pauschal gemäß Preisliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere dann, wenn es großflächige Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzungen durch Transport von Tieren oder Ähnliches aufweist.

Es ist ausdrücklich untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, zu Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen, zu Fahrsicherheitstrainings- und Testzwecken, Untervermietung, Nutzung als Zugfahrzeug, z.B. für Anhänger oder Wohnwagen, oder zu sonstigen fremden Zwecken zu benutzen und/oder nichtberechtigten Dritten zu überlassen. Ferner untersagt sind eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an den Fahrzeugen, die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, der Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können, die über den Nutzungszeitraum hinausgehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung oder Zusatzausrüstung (z.B. Ladekabel) gehören und die Deaktivierung von Airbags über den Nutzungszeitraum hinaus. Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte im Armaturenbrett des Fahrzeuges sind die Kund*innen verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit der Energiegenossenschaft abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen der Energiegenossenschaft haben die Kund*innen jederzeit den genauen Standort des Fahrzeugs mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeugs zu ermöglichen.

§ 9 Laden, Ladekarte, Vertragsstrafe für missbräuchliche Nutzung

Das zum Fahrzeug gehörende Ladekabel ist während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Gleiches gilt für die Ladekarte, die den Kund*innen ein Aufladen an öffentlichen Ladesäulen ermöglicht, wenn die vorhandene Akku-Reichweite nicht für die vorgesehene Fahrtstrecke ausreicht. Die Nutzung der Ladekarte zum Aufladen anderer Fahrzeuge ist ausdrücklich untersagt. Der Energiegenossenschaft bei Missbrauch der Ladekarte entstehende Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Preisliste werden den Kund*innen in Rechnung gestellt.



Die Kund*innen sind sowohl bei Antritt einer Buchung wie auch bei Abschluss einer Buchung dafür verantwortlich zu prüfen, ob die Ladekarte sowie das Ladekabel an den entsprechend dafür vorgesehenen Orten im Fahrzeug vorhanden sind. Das Fahrzeug ist bei jeder Rückgabe an die **Innogy**-Ladesäule anzuschließen, um einen möglichst hohen Akku-Ladestand für die nächstfolgenden Nutzer*innen zu ermöglichen.

§ 10 Rückgabe des Fahrzeugs

Die ordnungsgemäße Rückgabe und das Verschließen des Fahrzeugs über die App beendet die Buchung. Im Falle der Verletzung der Rückgabepflicht ist die Energiegenossenschaft dazu berechtigt, eine Nutzungsentschädigung gemäß Preisliste zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch die Energiegenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Bis zum Ablauf des Buchungszeitraums ist das Fahrzeug von den Kund*innen ordnungsgemäß an der Annahme-/Abgabestation abzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten, Ausstattungsgegenständen, Ladekabeln, Ladekarte und Fahrzeugschlüssel ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet) am Rückgabeort abgestellt wird. Die Rückgabe hat an der Station zu erfolgen, an der das Fahrzeug ausgeliehen wurde. Falls die Station über mehrere Stellplätze verfügt, so kann ein zur Station gehöriger freier Platz gewählt werden, soweit keine feste Stellplatzzuordnung gekennzeichnet ist.

§ 11 Verspätete Rückgabe

Wird das Fahrzeug verspätet, d.h. nach Ende des vorab gebuchten Zeitraums und ohne vorher erfolgte Verlängerung der ursprünglichen Reservierung, zurückgegeben, wird ein Verspätungsentgelt gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Können die Kund*innen ihre reservierte Buchung wegen verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges durch die / den vorherige*n Nutzer*in nicht pünktlich oder gar nicht antreten, so steht dieser / diesem Kund*in eine Kompensation gemäß Preisliste zu. Eine darüberhinausgehende Entschädigung steht der / dem Folgenutzer*in nicht zu.

§ 12 Pflichten bei Unfällen, Schäden, Diebstahl, etc.

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden sind die Kund*innen verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein*e Dritte*r als Geschädigte*r oder als mögliche*r (Mit-)Verursacher*in beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Fahrzeug, zu Schaden gekommen ist. Die Kund*innen dürfen sich nach einem Schadensereignis erst dann vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeugs nach Rücksprache mit der Energiegenossenschaft gewährleistet werden konnte. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligungen dürfen die Kund*innen kein Schuldanerkennnis, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärungen abgeben. Die Kund*innen sind verpflichtet, die Energiegenossenschaft zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und anschließend die Energiegenossenschaft über alle Einzelheiten, auch die Namen und Adressen der Beteiligten und Zeug*innen, schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Eignet sich der Schaden, ohne dass die Kund*innen hierbei verletzt wurden, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens sieben Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis, zu erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung bei der Energiegenossenschaft ein, so kann die Energiegenossenschaft die hieraus entstehenden Mehraufwendungen den Kund*innen in Rechnung stellen. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung

4/7



reguliert werden, weil sich diese aus von Kund*innen zu vertretenden Umständen auf eine (teilweise) Leistungsfreiheit beruft, behält sich die Energiegenossenschaft vor, den Kund*innen alle auf das Schadensereignis zurückgehenden Kosten, insbesondere die Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen, weiter zu belasten. Haben die Kund*innen das Schadensereignis zu vertreten, kann ihnen die Energiegenossenschaft für die Abwicklung des Schadensereignisses ein Entgelt gemäß Preisliste in Rechnung stellen.

§ 13 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen ergeben sich aus dem von den Kund*innen gewählten Tarif bzw. aus der Preisliste. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Energiegenossenschaft zulässig.

§ 14 Haftung der Energiegenossenschaft

Die Haftung der Energiegenossenschaft, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Kund*innen, ist, soweit zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Energiegenossenschaft oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht.

Der Schadensersatz bei nicht möglicher Fahrzeugnutzung ist begrenzt auf den Preis des gebuchten Zeitraums, maximal jedoch auf 100,- Euro.

§ 15 Haftung der Kund*innen

Die Kund*innen haften nach den gesetzlichen Regeln, sofern sie das Fahrzeug beschädigen, entwenden oder ihren Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag und/oder diesen AGB schuldhaft verletzen. Die Haftung der Kund*innen erstreckt sich auch auf Folgeschäden wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, zusätzliche Verwaltungskosten. Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Versicherung eintrittspflichtig ist, haften die Kund*innen maximal in Höhe der mit ihnen ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung. Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Versicherung aufgrund eines durch die Kund*innen zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens (teilweise) leistungsfrei ist, verbleibt es insoweit bei der uneingeschränkten Haftung der Kund*innen. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich ein Schadensereignis aufgrund eines durch die Kund*innen zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens nicht aufklären lässt. Die Kund*innen haften für von ihnen zu vertretende Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften selbst und unmittelbar. Die Kosten der Energiegenossenschaft für die Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten tragen die Kund*innen gemäß Preisliste. Die Kund*innen haben das Handeln eines Berechtigten oder sonstiger Dritter, denen das Fahrzeug durch die Kund*innen - berechtigt oder unberechtigt - überlassen worden ist, wie eigenes Handeln zu vertreten.

§ 16 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen des Preissystems

Den Kund*innen werden durch die Energiegenossenschaft Entgelte für die in Anspruch genommenen Leistungen gemäß des von ihnen gewählten Tarifs bzw. der Preisliste in Rechnung gestellt. Die Energiegenossenschaft kann nach freiem Ermessen Anpassungen an den Preisen vornehmen, insbesondere wenn die Entwicklung der Energiepreise, der Unterhaltungs- und Beschaffungskosten oder der Gemeinkosten der Energiegenossenschaft dies erfordern. Die Änderung der Preise wird den

5/7



Kund*innen mindestens einen Monat vor Wirksamwerden mitgeteilt, und sie sind dann dazu berechtigt, dieser Änderung schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der Preise endet der Nutzungsvertrag der Kund*innen mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der Preise bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser der Energiegenossenschaft bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Preise zugegangen ist. Widersprechen die Kund*innen nicht, gilt die Änderung der Preise als genehmigt. Die Kund*innen werden hierauf in der Mitteilung über die Änderung der Preise hingewiesen.

Die Rechnungstellung erfolgt im Regelfall monatlich und wird i.d.R. per Lastschrift eingezogen. Darüber hinaus kann die Energiegenossenschaft jederzeit Abschlagsrechnungen erstellen. Der Versand der Rechnung erfolgt im Regelfall für die Kund*innen kostenfrei per E-Mail. Wünscht ein*e Kund*in den Versand der Rechnung per Post oder erteilt ein*e Kund*in keine Einzugsermächtigung, so wird hierfür ein Serviceentgelt gemäß Preisliste berechnet. Die den Kund*innen übermittelte Rechnung ist unmittelbar ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mahngebühren werden gemäß Preisliste sowie Verzugszinsen in Höhe von 0,5% pro Monat berechnet. Die Energiegenossenschaft kann ihre Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten.

§ 17 Kosten für außergewöhnliche Verwaltungs- oder Serviceaufwände

Verursachen die Kund*innen durch schuldhaftes Verhalten (z.B. durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeugs bzw. der Zugangstechnik, durch Nichteinhalten der Regeln, insbesondere bei unzureichendem Aufladen, Anlassen eines Stromverbrauchers, nicht ordnungsgemäß verschlossenem Fahrzeug usw.) einen Technikereinsatz, so werden den Kund*innen die Kosten gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

Gegebenenfalls durch das Verhalten der Kund*innen erforderliche außergewöhnliche Verwaltungsaufwände werden den Kund*innen ebenfalls gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

§ 18 Vertragsänderungen

Die Änderung der AGB wird den Kund*innen mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt. Die Kund*innen sind dazu berechtigt, der Änderung der AGB schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der AGB endet der Nutzungsvertrag mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der AGB bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser der Energiegenossenschaft bis spätestens zu dem für das Wirksamwerden der Änderung der AGB bestimmten Zeitpunkt zugegangen ist. Widersprechen die Kund*innen nicht, gilt die Änderung der AGB als genehmigt. Die Kund*innen werden hierauf in der Mitteilung über die Änderung der AGB hingewiesen.

§ 19 Zeitweilige Sperre

Die Energiegenossenschaft ist berechtigt, die Kund*innen aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für die Nutzung des Buchungsportals und/oder der Fahrzeuge zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange Forderungen der Energiegenossenschaft aus früheren Nutzungen von Fahrzeugen trotz Fälligkeit offenstehen oder sonstige wesentliche vertragliche Pflichtverletzungen durch die Kund*innen zu vertreten sind. Als vertragliche Pflicht gilt insbesondere der regelmäßige Nachweis des Vorhandenseins der persönlichen, gültigen amtlichen Fahrerlaubnis, zu dem die Energiegenossenschaft die Kund*innen regelmäßig auffordert.

§ 20 Beauftragung von Dienstleistern



Die Energiegenossenschaft nutzt bei ihrer Leistungserbringung verschiedene Dienstleister als Erfüllungsgehilfen. Die Energiegenossenschaft sichert zu, ihre Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, in den relevanten Inhalten vertraglich so auch mit ihren Dienstleistern abgesichert zu haben.

§ 21 Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Energiegenossenschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten der Kund*innen für Zwecke der Durchführung des Vertrages und im Einklang mit allen gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechts zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten der Kund*innen an Dritte ist zulässig an Kooperationspartner sowie beauftragte externe Dienstleister, sofern und soweit diese als Erfüllungsgehilfen der Energiegenossenschaft im Rahmen dieses Vertrages gegenüber den Kund*innen tätig werden, ferner an Versicherungsunternehmen, sofern und soweit dies zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages notwendig ist, ferner bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe, insbesondere bei einer Übermittlung an Straßenverkehrs- oder Ordnungsbehörden im notwendigen Umfang. Eine Weitergabe personenbezogener Daten der Kund*innen zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Die Energiegenossenschaft darf den Kund*innen regelmäßig Informationen über die Weiterentwicklung des Angebots als Druckerzeugnis oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Kund*innen können einer solchen Zur-Verfügung-Stellung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an service@geno-emobil.de.

Das On-Board-System des Fahrzeugs ermöglicht eine Standortbestimmung und Ortung des Fahrzeugs sowie die Generierung von Fahrtenbucheinträgen im Rahmen eines elektronischen Fahrtenbuchs.

§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

Für alle unsere Verträge und diese AGB gilt deutsches Recht; als Gerichtsstand wird Wesel vereinbart. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzungsvertrages und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht.

Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen der Energiegenossenschaft eG und den Kund*innen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.